

Liste von Gerichtsentscheidungen zum Thema „**persönliches Budget**“, die für Menschen mit Behinderung interessant sein können

(Letzte Bearbeitung: 24.08.2026)

Datum	Gericht und Aktenzeichen	Kernaussage bzw. Stichworte zum Inhalt - Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden! -	Aufnahme der Entscheidung in diese Liste
20.07.2026	BVG in Karlsruhe, Az.: 1 BvR 1302/26	Persönliches Budget: Tatsächlicher (Assistenz-)Bedarf muss bereits im Eilverfahren geklärt werden Je schwerer die drohende Grundrechtsverletzung wiegt, desto gründlicher muss das Gericht den Sachverhalt schon im Eilverfahren aufklären. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Bedarfs dürfen nicht überspannt werden. Im konkreten Fall ging es um eine Frau, die ihre Assistenzkräfte selbst im Arbeitgebermodell beschäftigt. Das bewilligte Budget reichte zur Finanzierung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus. Deshalb beantragte sie im Eilverfahren ein höheres Persönliches Budget. Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein sprach ihr aber nur einen Teil des beantragten Budgets zu. Einen weitergehenden Bedarf sah es als nicht glaubhaft gemacht an. Das Bundesverfassungsgericht kritisierte die mangelhafte Sachverhaltsaufklärung des Landessozialgerichts angesichts der drohenden schweren und kaum reversiblen Nachteile für Gesundheit, Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe bei einem zu geringen Persönlichen Budget. Das Gericht hätte von sich aus Maßnahmen ergreifen müssen, um sich ein Bild über den tatsächlich notwendigen Assistenzbedarf zu verschaffen (= Amtsermittlungsgrundsatz)	24.08.2026
14.01.2026	LSG Sachsen-Anhalt, Az.: L 8 SO 27/25 B ER	Persönliches Budget muss individuell festgestellten Bedarf decken • Das persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Hilfebedarf und zusätzlich auch die erforderliche Budget-Beratung und -Unterstützung finanziert werden kann. • Die Höhe des im Rahmen des persönlichen Budgets zu berücksichtigenden Stundenlohns für eine Assistenzkraft richtet sich nach den Umständen des	24.08.2026.

		Einzelfalls. Dabei orientiert sich die Höhe des Stundenlohns an der Vergütung für vergleichbare Assistenzleistungen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Anforderungen des konkret erforderlichen Bedarfs sowie der regionalen Situation des Arbeitsmarkts. Ein Anspruch auf Basis einschlägiger Tariflöhne liegt dabei nahe. • Während der Startphase eines persönlichen Budgets kann eine Budgetberatung iSv § 29 Abs 2 Satz 6 SGB IX erforderlich sein. Der zeitliche Umfang richtet sich nach den konkreten Umständen.	
10.11.2025	LSG Sachsen-Anhalt, Az.: L 8 SO 16/25 B ER	(Bezahlte) Budgetassistenz kann auch von Angehörigen geleistet werden Die Beschäftigung eines*einer nahen Angehörigen als Budgetassistent*in ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gesetzliche Verbot, nahe Angehörige zu beschäftigen, bezieht sich nur auf die Tätigkeit als besondere Pflegekraft gemäß § 63b Abs 4 SGB XII.	17.01.2026
08.09.2023	SG Marburg, Az.: S 9 SO 27/23	Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell • Eine Befristung von Bescheiden für Hilfe zur Pflege ist unzulässig, wenn absehbar ist, dass die erforderlichen Leistungen auf Dauer zu erbringen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten sind. Die regelmäßige Befristung von Leistungen ohne konkreten Sachgrund (etwa den Zeitraum einer Ausbildung, besonderen Maßnahme oder sonstigem) kehrt die gesetzlich vorgesehene Risikoverteilung zwischen Leistungsempfänger*innen und Behörde in ihr Gegenteil (vgl. Urteil des BSG in Kassel, Az.: B 8 SO 9/19 vom 28.01.2021). Unabhängig hiervon ist die Vorgabe, nach der der Gesamtplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden soll. • Auch bei Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets besteht ein Anordnungsgrund. Es kann nicht darauf verwiesen werden, dass die Leistung (im vorliegenden Fall: Persönliche Assistenz) bis zu einer endgültigen Entscheidung auch durch eine Sachleistung erbracht werden kann. Dies wäre für die betroffene Person wegen der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts nicht zumutbar. • Wenn für professionelle Leistungserbringer etwa in § 38 Abs. 2 SGB IX ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass die Bezahlung tarifvertraglicher Entgelte nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann, darf nach Ansicht des Gerichts für Arbeitgeber*innen-Modelle im Rahmen eines PB nichts Anderes gelten. So ist ein Grundlohn von 15,75 € pro Stunde (Stand	10.12.2025

		September 2023) auf der Grundlage des TVöD P ist für Persönliche Assistenz angemessen. Ein öffentlicher Leistungsträger darf Leistungsberechtigte nicht zu Lohn-dumping anhalten. • In welchem Umfang Kosten der Budgetverwaltung / Budgetassistenz vom Leistungsträger zu finanzieren sind, kann nicht generell als prozentualer Anteil am Stundensatz festgestellt werden. Der Bedarf an Budgetassistenz ganz wesentlich von den intellektuellen und auch körperlichen Fähigkeiten wie auch möglicherweise der Art der Ausbildung der*des Unterstützungsbedürftigen ab. Dementsprechend sieht § 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX vor, dass PBs so bemessen werden, dass der individuelle Bedarf gedeckt ist. Ein Stundensatz von 61,94 € für diese Tätigkeit, die von einer qualifizierten Fachkraft übernommen werden muss, ist angemessen. (vgl. zu dieser Entscheidung auch: https://kobinet-nachrichten.org/2023/10/17/beschluss-des-sozialgericht-marburg-staerkt-persoenliches-budget/)	
23.12.2022	SG München, Az.: S 29 KR 1606/22 ER	Persönliches Budget für außerklinische Intensivpflege Eine Krankenkasse kann nicht verlangen, dass Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bevor ein Persönliches Budget bewilligt worden ist. Es ist auch nicht zumutbar, dass Qualifikationsnachweise von noch nicht angestellten Personen vorgelegt werden.	06.08.2025
10.11.2022	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 15/20 R	Anspruch auf die Weiterfinanzierung von häuslicher Krankenpflege im Falle eines Krankenhausaufenthaltes Organisiert eine Person die für sie im Alltag erforderliche häusliche Krankenpflege im so genannten Arbeitgebermodell, wird diese auch während eines Krankenhausaufenthaltes (weiter)finanziert. Da davon auszugehen ist, dass der Krankenpflegebedarf einer solchen Person über die für die stationäre Behandlung einer Krankheit erforderliche Krankenpflege hinausgeht, kann auch das Krankenhaus ein „geeigneter Ort“ zur Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege sein. Außerdem kann nur durch die Weiterfinanzierung der vorhandenen Arbeitskräfte gewährleistet werden, dass die häusliche Krankenpflege auch nach dem Krankenhausaufenthalt sichergestellt ist.	17.11.2022
11.08.2022	BSG in Kassel, Az.: B 8 SO 3/21 R	Keine Rückzahlung von Budgetmitteln wegen fehlender Nachweise Bei Leistungen der Eingliederungshilfe, die in Form eines Persönlichen Budgets bewilligt wurden, darf die Bewilligung der Leistung als sog.	07.08.2025

		„rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt“ nicht wegen Verstößen gegen die Zielvereinbarung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Im konkreten Fall widerrief ein Leistungsträger einen Bewilligungsbescheid, weil die Eltern eines behinderten Kindes ungenügende Nachweise über die erbrachten Leistungen vorgelegt hatten. Er verlangte die Rückzahlung der Budgetmittel.	
22.03.2022	Sächsisches LSG, Az.: L 8 SO 2/22 B ER	Kündigung eines Persönlichen Budgets setzt erheblichen Verstoß gegen die Zielvereinbarung oder Abmahnung voraus Ein Persönliches Budget bzw. eine Zielvereinbarung kann nur dann durch den Leistungsträger gekündigt werden, wenn der Verstoß gegen eine Regelung der Zielvereinbarung erheblich ist oder wenn die leistungsberechtigte Person zuvor wegen eines anderen Verstoßes bereits einmal abgemahnt wurde. Ein Verstoß ist dann erheblich, wenn ein schwerer Nachteil für das Gemeinwohl vorliegt, das heißt, wenn besondere, erhebliche bzw. überragende Interessen der Allgemeinheit die Auflösung des Vertrags gebieten. Für diese Beurteilung ist die Höhe des Persönlichen Budgets nicht relevant. Im konkreten Fall ging es darum, dass eine Frau mit 24-Stunden-Assistenz bzw. ihre Betreuerin dem Leistungsträger ihre (ungeplanten) Krankenhausaufenthalte nicht (rechtzeitig) mitgeteilt hatte. Es handelte sich um ein einmaliges Versehen, eine Ab-mahnung vor der Kündigung erfolgte nicht. Deshalb war die Kündigung der Ziel-vereinbarung für das Persönliche Budget in diesem Fall nicht rechtmäßig.	12.05.2023
11.11.2021	Sächsisches LSG, Az.: L 8 SO 39/21 B ER	Arbeitgeber:innen-Modell: Arbeitszeit und Höhe des Persönlichen Budgets • Das Arbeitszeitschutzgesetz gilt auch im Arbeitgeber:innen-Modell. Der Ausnahmetatbestand (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG) ist nicht erfüllt. • Eine Tarifierung beim Arbeitgeber:innen-Modell ist angemessen, da auch bei professionellen Leistungserbringern (von Sachleistungen) die Zahlung tariflicher Vergütungen nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann. Ein Indiz dafür ist auch die Tariflohnbindung im pflegerischen Bereich, die ab September 2022 gilt. • Ist eine Heranziehung während des Bereitschaftsdienstes danach in nahezu jedem Bereitschaftsdienst mehrere Male zu erwarten, kann es angemessen sein, keinen oder nur einen geringen Abschlag von der für die Vollarbeit üblichen Vergütung vorzunehmen. • Es ist nicht zu beanstanden, wenn der:die behinderte Arbeitgeber:in ihre Arbeitskräfte in Anlehnung an TVöD, P-Tabelle, Gruppe 6, Stufe 2 entlohnt.	05.07.2022, ergänzt am 17.01.2026

		• Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn Budgetassistent*innen auch nach dem TVöD entlohnt werden. • Die Höhe des Persönlichen Budgets ist nicht automatisch gleichzusetzen mit den Kosten der entsprechenden Sachleistung.	
28.01.2021	BSG in Kassel, Az.: B 8 SO 9/19 R	Klarstellungen zum Persönlichen Budget • Ein Persönliches Budget darf nicht befristet werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Persönliche Budget für eine befristete Leistung (z. B. für eine Ausbildung) gewährt wird. Davon unabhängig kann der Bedarf regelmäßig überprüft werden. • Der Abschluss einer Zielvereinbarung ist ein rein formaler Akt, der beide Seiten inhaltlich nicht bindet – weder bezogen auf die Höhe des Budgets, die Ausgestaltung des Budgets, noch bezogen auf die Laufzeit. Das heißt, dass trotz unterschriebener Zielvereinbarung Widerspruch gegen den Bescheid erhoben werden kann: bezüglich Höhe, Ausgestaltung, Laufzeit sowie bezüglich anderer Inhalte der Zielvereinbarung • Die Bewilligung eines Persönlichen Budgets kann auch rückwirkend erfolgen. Wenn bis zur Bewilligung bereits Kosten entstanden sind, müssen sie erstattet werden. Es muss kein Kostenerstattungsverfahren geführt werden. vgl. auch: https://bag-pb.de/bundessozialgericht-laesst-befristung-von-persoennlichen-budgets-nur-unter-besonderen-umstaenden-zu-und-relativiert-die-bedeutung-der-zielvereinbarung/	10.09.2021, ergänzt am 22.09.2021
29.10.2020	SG Gießen, Az.: S 18 SO 146/20 ER	Persönliches Budget nach § 29 SGB IX vorläufig auch ohne Zielvereinbarung möglich Im einstweiligen Rechtsschutz kann ein Persönliches Budget auch ohne die sonst zwingend erforderliche Zielvereinbarung gewährt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde es im Einflussbereich der Behörde liegen, den Anspruch auf ein persönliches Budget ins Leere laufen zu lassen. Im vorliegenden Fall ging es um eine Frau mit einen 24-Stunden-Assistenzbedarf. Mit einem Eilantrag ihren Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget geltend. Da sie mit der bewilligten Höhe des Persönlichen Budgets nicht einverstanden war, hatte sie die Zielvereinbarung nicht unterschrieben.	15.12.2025
25.05.2020	OVG Bremen, Az.: 2 B 66/20	Persönliches Budget: Rechtsanspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher V-XII in Form eines Persönlichen Budgets. Ein Leistungsträger kann den Anspruch auf ein persönliches Budget nicht	07.04.2021, ergänzt am 09.12.2021

		dadurch aushebeln, indem er sich weigert, mit der leistungsberechtigten Person eine Zielvereinbarung abzuschließen. Deshalb besteht für die Beteiligten eine Rechtspflicht zum Abschluss einer Zielvereinbarung, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Bewilligung eines persönlichen Budgets (d.h. die Budgetfähigkeit der Leistung und der Antrag des Leistungsberechtigten) vorliegen. Insbesondere darf der Leistungsträger den Abschluss einer Zielvereinbarung nicht deshalb verweigern, weil er einen bestimmten Leistungserbringer ablehnt. Der Abschluss der Zielvereinbarung kann nur dann verweigert werden, wenn offensichtlich ist, dass die leistungsberechtigte Person z.B. die Nachweise zur Bedarfsdeckung und Qualitätssicherung nicht erbringen wird. Im konkreten Fall ging es um ein Persönliches Budget für eine Schulassistentin. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht klar, dass das Persönliche Budget auch bei Kindern im Grundschulalter den Zweck der Stärkung der Selbstbestimmung erfüllen kann.	
12.09.2016	BVerfG in Karlsruhe, Az.: 1 BvR 1630/16	Effektiver Rechtsschutz bei Bewilligung eines zu geringen persönlichen Budgets zur Finanzierung eines Arbeitgebermodells Wird ein zu geringes persönliches Budget zur Finanzierung eines Arbeitgebermodells bewilligt, so kann eine einstweilige Anordnung beantragt werden, um die realen Kosten abzudecken. Dieses Rechtsmittel soll verhindern, dass Assistentenkräfte entlassen werden (müssen), d. h. dass Tatsachen geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich ein ergangener Bescheid bzw. Beschluss nach (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist. Einstweiliger Rechtsschutz muss deshalb so lange gewährt werden, bis das (Haupt-)Verfahren abgeschlossen ist. Er muss auch über das Ende der Bewilligungsdauer des angegriffenen Bescheids hinaus gewährt werden, wenn ein (gleichlautender) Folgebescheid ergangen ist, gegen den ebenfalls Widerspruch eingelegt wurde. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung darf nicht auf Grund der Tatsache verwehrt werden, dass es in Vergangenheit möglich war, im Arbeitgebermodell angestellte Kräfte anderweitig zu finanzieren. Vielmehr muss bei der Bearbeitung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz geprüft werden, ob genau dies auch weiterhin möglich ist.	23.01.2017
02.08.2016	SG Mannheim, Az.: S 9 SO 3871/15	Anspruch auf Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets 1. Können sich der Leistungsträger und der*die Leistungsempfänger*in nicht auf den Abschluss einer Zielvereinbarung einigen, kann der Leistungsträger	20.11.2017

		die Regelungen, die er für notwendig hält, als Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufnehmen. 2. Grundsätzlich sind nur solche Leistungen budgetfähig, die auch als Dienst- oder Sachleistung in Anspruch genommen werden könnten. Will der*die Leistungsempfänger*in einen Dienstleister in Anspruch nehmen, mit dem der Leistungsträger keine für die Abrechnung als Sachleistung notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen hat, dann muss der Leistungsträger individuell prüfen, ob der gewünschte Dienstleister für die zu erbringende Leistung geeignet ist. Wenn dies „nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten“ ist, kann mit dem Dienstleister eine Einzelvereinbarung abgeschlossen werden.	
20.08.2015	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 8 SO 327/13	● Vergleichsmaßstab für die Höhe eines Persönlichen Budgets Die Obergrenze für die Höhe eines Persönlichen Budgets ist die entsprechende Sachleistung – und nicht die Kosten für eine entsprechende stationäre Leistung. (Wenn eine Person aus dem Heim ausziehen will, und dafür ein Persönliches Budget beantragt, wird oft behauptet, das Persönliche Budget dürfe die Heimkosten nicht übersteigen. Tatsächlich sind aber die Kosten für einen ambulanten [Pflege-] Dienst als Obergrenze für das Persönliche Budget heranzuziehen.) ● Ein Antrag auf ein Persönliches Budget kann nicht vom Leistungsträger auf eine Leistungsart reduziert werden. ● Die Nachtassistenz in Form einer nächtlichen Betreuung gehört zu den „anderen Verrichtungen“ im Rahmen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII).	26.07.2016
17.02.2015	SG Detmold, Az.: S 8 SO 328/12	Höhe eines Persönlichen Budgets Für die Festsetzung der Höhe eines Persönlichen Budgets sind die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des zuständigen Sozialhilfeträgers maßgeblich. Der Sozialhilfeträger darf keinen Stundensatz vorgeben, zu dem bestimmte Assistenzkräfte zu beschäftigen sind, oder vorgeben, wie das vertragliche Verhältnis zu diesen Kräften auszugestalten ist, ob beispielsweise als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder als versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung.	21.12.2015
07.01.2015	SG Halle, Az.: S 24 SO 135/12	Leistungen als Persönliches Budget: Der Anspruch auf Gewährung einer Leistung als persönliches Budget setzt voraus, dass eine Zielvereinbarung abgeschlossen worden ist. Eine fehlende Zielvereinbarung im Sinne von § 4 der Budgetverordnung kann nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. (Es besteht aber kein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung zu den	06.11.2015, korrigiert und ergänzt am 23.11.2015

		Bedingungen des*der Antragstellers*Antragstellerin.)	
30.11.2011	BSG in Kassel, Az.: B 11 AL 7/10 R	Verwendung eines Persönlichen Budgets Mit einem persönlichen Budget können Leistungen, die i. d. R. zur Finanzierung eines WfbM-Platzes genutzt werden, auch zur Finanzierung eines Arbeitsplatzes auf dem Ersten Arbeitsmarkt verwendet werden.	04.03.2014
31.05.2011	LSG Sachsen-Anhalt, Az.: L 8 SO 29/10 B ER	Persönliches Budget nur nach unterschriebener Zielvereinbarung: Ein persönliches Budget kann nur dann bewilligt werden kann, wenn der/die Antragsteller*in zuvor eine Zielvereinbarung unterschrieben hat.	04.03.2014